



**Gemeindeabstimmung
vom 26. September 2021**

**Totalrevision der Gemeindeordnung
Stadt Wädenswil**

Inhaltsverzeichnis

Totalrevision der Gemeindeordnung der politischen Gemeinde Wädenswil

Antrag	3
Das Wichtigste in Kürze	4
Bericht	5
1. Ausgangslage	5
2. Form	5
3. Unterschriften für Referenden und Initiativen	6
4. Organisation	7
5. Finanzkompetenzen	8
6. Primarschule	10
7. Einbürgerungen	10
8. Ombudsstelle	11
9. Beratung im Gemeinderat	11
10. Vorprüfung durch das Gemeindeamt	12
11. Empfehlung der Behörden	12
Vorlage im Volltext	13

Antrag:

Sehr geehrte Stimmbürgerinnen, sehr geehrte Stimmbürger

Wir unterbreiten Ihnen folgende Vorlage zur Abstimmung:

Totalrevision der Gemeindeordnung Wädenswil

Wollen Sie die Totalrevision der Gemeindeordnung genehmigen?

Stadtrat Wädenswil



Philipp Kutter
Stadtpräsident



Esther Ramirez
Stadtschreiberin

Wädenswil, 12. Juli 2021

Das Wichtigste in Kürze

Die Gemeindeordnung regelt als Verfassung der Stadt Wädenswil die Grundzüge der Gemeindeorganisation und die Zuständigkeiten der Organe. Sie ist an das neue Gemeindegesetz anzupassen. Mit der vorliegenden Totalrevision werden die gesetzlichen Vorgaben erfüllt. Zudem wurde die Gemeindeordnung umfassend überprüft und insbesondere in den Bereichen Behördenorganisation und Befugnisse der Organe angepasst.

Im Wesentlichen beinhaltet die neue Gemeindeordnung folgende Änderungen:

- Neue Systematik im Aufbau und Entfernung von Bestimmungen, welche neu nicht mehr in der Gemeindeordnung geregelt werden müssen oder können
- Anpassung der Anzahl Unterschriften bei Referendum und Initiative an die gestiegene Zahl stimmberechtigter Wädenswilerinnen und Wädenswiler
- Anpassung des Kommissionensystems an das neue Gemeindegesetz
- Erhöhung der Finanzbefugnisse für Gemeinderat, Stadtrat und Primarschulpflege
- Neuordnungen bei der Primarschulorganisation: Reduktion von 11 auf 7 Schulpflegemitglieder und Einführung einer Leitung Bildung
- Gemeinderat neu allein für Einbürgerungen zuständig
- Anschluss an die Kantonale Ombudsstelle

Bericht

1. Ausgangslage

Die aktuelle Gemeindeordnung der Stadt Wädenswil stammt aus dem Jahr 2001 und basiert auf dem alten Gemeindegesetz von 1926. Seit dem 1. Januar 2018 bildet nun das neue Gemeindegesetz die Grundlage für die Organisation und den Finanzhaushalt der politischen Gemeinden und Schulgemeinden des Kantons Zürich. Innerhalb dieses neuen Kantonalen Gesetzesrahmens muss auch die Stadt Wädenswil ihre Angelegenheiten neu ordnen und hat in einem ersten Schritt ihre Gemeindeordnung bis am 1. Januar 2022 anzupassen.

2. Form

Bereits die Teilrevision im Jahr 2009 hat durch 13 Streichungen die Lesbarkeit der Gemeindeordnung erschwert. Die nun anstehenden zahlreichen Anpassungen würden diese Problematik in einer unzumutbaren Weise verschärfen.

Da mit einer Totalrevision zudem der Aufbau systematischer gegliedert werden kann, sind der Stadt- und der Gemeinderat der Empfehlung des Gemeindeamts des Kantons Zürich gefolgt und haben sich für eine Totalrevision entschieden. Basis hierfür bildeten die Mustergemeindeordnung für Parlamentsgemeinden des Gemeindeamts sowie die aktuelle Gemeindeordnung von Wädenswil.

Die neue Gemeindeordnung ist in 6 Kapitel gegliedert:

- I. Allgemeine Bestimmungen
- II. Die Stimmberechtigten
- III. Der Gemeinderat
- IV. Die Behörden
- V. Weitere Stellen
- VI. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Im Vergleich zur bisherigen Gemeindeordnung kommt die Totalrevision schlanker daher. Die Gemeindeordnung als «Verfassung der Gemeinde» hat insbesondere die Aufgabe, die Grundzüge ihrer Organisation sowie die Kompetenzen zwischen den verschiedenen Gemeindeorganen festzulegen und deren Befugnisse zu definieren, soweit sie nicht bereits aus übergeordnetem Recht hervorgehen.

Weitergehende Bestimmungen, welche bisher in der Gemeindeordnung abgebildet sein mussten, können die Organe gestützt auf die ihnen eingeräumten Kompetenzen neu selber erlassen und sind aus der Gemeindeordnung zu entfernen. So sind einige Abschnitte über den Gemeinderat nicht mehr enthalten. Sie gehören in den Organisationserlass des Parlaments («Geschäftsreglement Gemeinderat»). Auch ist die Verwaltungsorganisation nicht mehr abgebildet, da deren Regelung zu den unübertragbaren Aufgaben des Gemeindevorstands und damit in einen Behördenerlass des Stadtrats gehört.

Aufgrund der Notwendigkeit, bestimmte Regelungsgruppen in andere Erlasse zu verschieben, wird die Revision der Gemeindeordnung weitere Revisionen der Gesetze und Erlasse der Stadt Wädenswil nach sich ziehen.

Auch ist in der neuen Gemeindeordnung mehrheitlich darauf verzichtet worden, Bestimmungen aufzunehmen, welche bereits in übergeordneten Erlassen geregelt sind. Sie stellen nur Wiederholungen dar und können keine Wirkung aus sich selber entfalten. Der jeweilige Verweis auf die kantonalen Gesetze anstelle der blossen Wiederholungen schafft vertikale Kompetenzklarheit und verhindert, dass bei einer Revision von übergeordnetem Recht die Gemeindeordnung veraltet und durch Urnengang angepasst werden muss. Aus diesem Grund haben nicht alle Regelungstatbestände aus der geltenden Gemeindeordnung Eingang in die neue Gemeindeordnung gefunden. Nebst Bestimmungen zu Wahlen und Abstimmungen, welche im Gesetz über die politischen Rechte oder im Gemeindegesetz abschliessend geregelt sind, wurde auch auf die Wiedergabe zahlreicher Bestimmungen über die Primarschule verzichtet, da diese bereits in der Volksschulgesetzgebung abgebildet sind. Ausnahmen wurden vereinzelt gemacht, wo deren Erwähnung der Vollständigkeit und Lesbarkeit halber als zweckmässig erscheinen.

3. Unterschriften für Volksreferenden und Volksinitiativen

Das Kantonale Gesetz über die politischen Rechte gibt den Gemeinden bei der Festlegung der Anzahl der erforderlichen Unterschriften einen Spielraum, der sich proportional an der Anzahl ihrer Stimmberechtigten bemisst (für Initiativen nicht über 5% und bei Referenden nicht über 3%).

Die bisher erforderliche Unterschriftenzahl für kommunale Volksinitiativen betrug 600 und für kommunale Referenden 400. Aufgrund der in den letzten Jahren gestiegenen Zahl an Einwohnern auf ca. 25'000 und damit der Stimmberechtigten auf ca. 16'000 wird auch die Anzahl erforderlicher Unterschriften angepasst; für Volksinitiativen neu auf 750 und für Volksreferenden auf 450.

4. Organisation

Mit dem neuen Gemeindegesetz wurde das Kommissionssystem überarbeitet. Es sind neu folgende Kommissionsarten vorgesehen:

– *Eigenständige Kommission:*

(nach altem Gemeindegesetz Kommission mit selbstständigen Verwaltungsbefugnissen genannt)

Eigenständige Kommissionen handeln im Rahmen ihrer Aufgaben anstelle des Stadtrats. Die Präsidentin bzw. der Präsident einer eigenständigen Kommission muss dem Stadtrat angehören. In der Gemeindeordnung müssen die Mitgliederzahl, die Zusammensetzung, die Aufgaben und die Entscheidungsbefugnisse geregelt sein.

Die Primarschulpflege Wädenswil ist von Gesetzes wegen eine eigenständige Kommission. (Die Oberstufenschule ist eine eigenständige Gemeinde mit eigener Gemeindeordnung.) Eine weitere eigenständige Kommission in Wädenswil ist (wie bisher als Kommission mit selbstständigen Verwaltungsbefugnissen) die Sozialbehörde.

– *Unterstellte Kommission:*

Unterstellte Kommissionen erledigen ihre Aufgaben selbstständig und unterstehen der Aufsicht des Stadtrats oder der eigenständigen Kommission, der sie unterstellt sind. In der Gemeindeordnung muss die unterstellte Kommission nur erwähnt sein. Die Mitgliederzahl, die Zusammensetzung, ihre Aufgaben und Entscheidungsbefugnisse werden in einem Behördenerlass geregelt.

Als unterstellte Kommissionen des Stadtrats gibt es mit der neuen Gemeindeordnung die Baukommission sowie die Kommission für Grundsteuern. Wädenswil kennt diese beiden Kommissionen schon heute, wobei die Baukommission bisher hierarchisch nicht definiert war.

Die Kommission für Grundsteuern ist neu eine unterstellte Kommission (bis jetzt war sie eine Kommission mit selbstständigen Verwaltungsbefugnissen). Dies ändert nichts an der bisherigen Regelung, da Zusammensetzung sowie Entscheidungsbefugnisse abschliessend durch das Zürcher Steuergesetz bestimmt sind.

Die unterstellten Kommissionen der Primarschulpflege (Personalkommission sowie Kommission für Schülerbelange) existieren bereits heute als Ressorts gemäss der bisherigen Geschäftsordnung der Primarschulpflege.

– *Beratende Kommission:*

Das Gemeindegesetz sieht auch die Möglichkeit vor, beratende Kommissionen und Ausschüsse zu bilden. Da diese ad hoc eingesetzt werden können, muss deren Bestand nicht in der Gemeindeordnung verankert werden.

– *Ausschuss:*

Während beratende Kommissionen in ihrem Aufgabenbereich den Stadtrat (bzw. die entsprechende eigenständige Kommission) beraten und keine Entscheidungsbefugnisse besitzen, erledigen Ausschüsse ihre Aufgaben selbstständig. Sie bestehen ausschliesslich aus Mitgliedern des Stadtrats resp. der Schulpflege oder der Sozialbehörde.

5. Finanzkompetenzen

Bei den Finanzkompetenzen wird zwischen dem Verwaltungs- und Finanzvermögen unterschieden.

Verwaltungsvermögen:

Die Erfüllung von öffentlichen Aufgaben erfordert meist finanzielle Entscheide. Dabei werden sogenannte Ausgaben beschlossen. Eine Ausgabe liegt vor, wenn Finanzvermögen für die Erfüllung von öffentlichen Aufgaben verbraucht wird. Die Gemeindeordnung hat zu bestimmen, welches Organ für die Bewilligung einer bestimmten Ausgabenhöhe zuständig ist. Dabei sind die Betragsgrenzen so festzulegen, dass die Stimmberechtigten über alle Vorhaben von erheblicher finanzieller Bedeutung an der Urne entscheiden können.

Eine Überprüfung dieser Betragsgrenzen hat ergeben, dass mit einer Erhöhung dieser Grenzen dem Grundsatz der erheblichen Bedeutung besser entsprochen werden kann. Die Anpassung der Ausgabenkompetenzen widerspiegelt aber auch das Bevölkerungswachstum resp. die Grösse der Gemeinde und die Fachkompetenz eines Gemeindeparlaments mit seinen Kommissionen im Vergleich zu einer Gemeindeversammlung.

Die Ausgabenkompetenz des Gemeinderats wird deshalb gegenüber der Urne für einmalige Ausgaben von CHF 2'000'000 auf CHF 4'000'000 erhöht. Auch für wiederkehrende Ausgaben wird die Limite angehoben, von bisher CHF 200'000 auf CHF 800'000.

In der Folge werden auch die Kompetenzen des Stadtrats für einmalige Ausgaben von CHF 300'000 auf CHF 500'000 und für wiederkehrende Ausgaben von CHF 50'000 auf CHF 100'000 angehoben. Bei Ausgaben, die im Budget nicht enthalten sind, wird der Stadtrat neu für einmalige Ausgaben ebenfalls CHF 500'000 im Einzelfall, höchstens aber CHF 1'000'000 pro Jahr bewilligen können. Bei den wiederkehrenden Ausgaben sind im Einzelfall bis CHF 60'000, höchstens jedoch CHF 160'000 pro Jahr vorgesehen. Mit nicht budgetierten Ausgaben wird der Stadtrat wie bisher sehr zurückhaltend umgehen und wenn immer möglich diese mit im Budget enthaltenen Ausgaben kompensieren. Dem Stadtrat wird dadurch die Möglichkeit eingeräumt, bei Verzögerung eines

Geschäfts ein anderes Geschäft vorzuziehen und so eine effiziente Umsetzung von Vorhaben zu gewährleisten.

Als eigenständige Kommission hat auch die Primarschulpflege neu höhere Finanzkompetenzen. Einmalig bis CHF 200'000 anstelle CHF 100'000. Ausserhalb Budget neu bis CHF 90'000 anstatt CHF 50'000.

Bei der Sozialbehörde wurde keine Erhöhung der Kompetenzen nötig.

Mit der Erhöhung für den Stadtrat und die Schulpflege ist ganz allgemein eine Steigerung der Effizienz bei den Abläufen zu erwarten, insbesondere indem bestimmte Vorhaben mit einer kürzeren Umsetzungszeit realisiert werden können.

Finanzvermögen:

Während die Verwendung von Finanzvermögen zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben eine Ausgabe ist, stellen Transaktionen des Finanzvermögens keine Ausgaben im erwähnten Sinne dar. Sie werden als Anlagegeschäfte bezeichnet. Somit unterliegen sie auch nicht dem Kreditrecht und dessen Ausgabenlimiten. Anlagen des Finanzvermögens werden grundsätzlich vom Gemeindevorstand beschlossen. Daraus folgend ist die Exekutive (der Stadtrat) für das Finanzvermögen zuständig.

Bisher wurden jedoch in vielen Gemeinden, wie auch in der Stadt Wädenswil, Kompetenzlimiten für Liegenschaften des Finanzvermögens in der Gemeindeordnung festgeschrieben. Diese Regelungen werden als sinnvoll betrachtet und beibehalten.

Die Finanzbefugnisse für Liegenschaften des Finanzvermögens teilen sich wie bisher der Gemeinderat und der Stadtrat. Eine Kompetenz der Urne ist in diesem Bereich nicht vorgesehen. Es soll künftig eine Differenzierung zwischen Erwerb, Investitionen und Veräusserung / Tausch erfolgen.

– Erwerb:

Die bisherigen Erfahrungen auch auf anderen Staatsebenen haben gezeigt, dass bei einem (potenziellen) Erwerb von Liegenschaften ins Finanzvermögen die Vertraulichkeit von Verträgen und die Zeitdauer für einen Vertragsabschluss zentral sind. Können diese Anforderungen nicht erfüllt werden, kommt es nicht selten dazu, dass die öffentliche Hand als Vertragspartner ausgeschlossen wird oder im wirtschaftlichen Wettbewerb mit Privaten zeitlich nicht mithalten kann.

Um schneller handeln zu können, wenn ein geeignetes Objekt am Markt auftaucht, soll der Erwerb von Liegenschaften ins Finanzvermögen bis zu einem Wert von CHF 5'000'000 durch den Stadtrat erfolgen. Objekte von mehr als CHF 5'000'000 fallen in die Zuständigkeit des Gemeinderats.

– *Investitionen:*

Für Investitionen in Liegenschaften des Finanzvermögens wird die bestehende Limite beibehalten. Sie hat sich in der Vergangenheit bewährt. Damit kann der Stadtrat bis CHF 2'000'000 und der Gemeinderat ab CHF 2'000'000 entscheiden.

– *Veräusserungen und Tausch:*

Bei Veräusserungen besteht gegenüber dem Erwerb mehr Spielraum in der Abwicklungsdauer. Jedoch spielt die Vertraulichkeit von Vertragsinhalten auch hier eine wichtige Rolle. Um die demokratische Kontrolle bei allfälligen Verkäufen (auch durch Liegenschaftentausch) zu gewährleisten, wurde die Höhe der Finanzbefugnis tiefer als beim Erwerb angesetzt. Jedoch scheint es auch hier insbesondere für die Abwicklung in einem wirtschaftlichen Wettbewerb wichtig, dass der Stadtrat mehr Spielraum erhält. Aus diesen Überlegungen sollen Veräusserungen und Tauschgeschäfte von Liegenschaften des Finanzvermögens bis zu einem Wert von CHF 4'000'000 durch den Stadtrat, darüber durch den Gemeinderat beschlossen werden können.

6. Primarschule

Die Neuerungen in der Gemeindeordnung, welche die Primarschule betreffen, werden von der Primarschulpflege mitgetragen.

Die wesentlichste Veränderung dieser Bestimmungen stellt die Reduktion von 11 auf 7 Mitglieder (inkl. Präsidium) dar. Der Grund für diese Reduktion liegt darin, dass sich die Aufgabe der Schulpflege seit ein paar Jahren kontinuierlich verändert. Durch diverse Änderungen im Volksschulgesetz (beispielsweise die Einführung von Schulleitungen) vollzieht sich eine Verschiebung der Behördenaufgaben auf strategische Tätigkeiten und erfordert weitere organisatorische Anpassungen. So wird es künftig in der Primarschule Wädenswil auch eine (durch das Volksschulgesetz neu mögliche) Leitung Bildung geben.

Am direkten Antragsrecht der Primarschulpflege an den Gemeinderat wird festgehalten. Beibehalten werden soll auch das Wahlverfahren des Präsidiums. Dieses soll nicht direkt an der Urne gewählt, sondern im Rahmen der Konstituierung des Stadtrats erfolgen.

7. Einbürgerungen

Mit der kommenden Revision des Bürgerrechtsgesetzes des Kantons Zürich wird die Unterscheidung zwischen Personen mit und solchen ohne Anspruch auf Einbürgerung aufgegeben. Da es zukünftig nur noch eine

Kategorie von Kandidaten geben wird, kann es folgerichtig auch nur noch ein Einbürgerungsorgan geben. Das in Wädenswil bisher bestehende Mischsystem mit Zweiteilung der Einbürgerungskompetenz auf Stadtrat und Gemeinderat kann somit nicht beibehalten werden.

Ursprünglich beantragte der Stadtrat in seinem Entwurf der Totalrevision, die Einbürgerungen seinem Kompetenzbereich zu unterstellen und wäre damit der überwiegenden Mehrheit der anderen Zürcher Parlagemeinden gefolgt. In der Beratung zu diesem Punkt betonte die Mehrheit des Gemeinderats jedoch das demokratische Gewicht des Einbürgerungsverfahrens und die Möglichkeit des Kennenlernens des parlamentarischen Systems in Wädenswil durch die Einbürgerungskandidaten. Daher werden künftig alle Einbürgerungen ausschliesslich vom Gemeinderat durchgeführt.

8. Ombudsstelle

Eine Ombudsstelle ist eine von der Verwaltung unabhängige Anlaufstelle für Bürgerinnen und Bürger, die auf Anstoss von Betroffenen tätig werden kann. Gestützt auf deren umfassende Informationsrechte und nach Abklärungen des Sachverhalts kann die Ombudsstelle Ratschläge erteilen, vermitteln und begründete Empfehlungen abgeben.

Wädenswil ist für eine eigene Ombudsfrau oder einen Ombudsmann zu klein. Der Stadtrat wie auch der Gemeinderat befürworten jedoch eine solche Institution und möchten, dass sich Wädenswil der kantonalen Ombudsstelle anschliesst.

9. Beratung im Gemeinderat

Mit der Weisung 18 verabschiedete der Stadtrat seinen Entwurf der Totalrevision am 2. November 2020 an den Gemeinderat. Die Sachkommission präsentierte als vorberatende Parlagemission ihren Bericht und Antrag zur Weisung 18 am 19. Mai 2021. Die Kommission hat sich während insgesamt 10 Sitzungen vor allem mit der Höhe der Finanzkompetenzen, der Reduktion der Primarschulpflegemitglieder und der Einbürgerungszuständigkeit auseinandergesetzt.

Gestützt auf entsprechende Änderungsanträge reduzierte der Gemeinderat gegenüber dem Entwurf des Stadtrats die Exekutivkompetenz beim Erwerb von Liegenschaften ins Finanzvermögen von CHF 15'000'000 auf CHF 5'000'000, erhöhte bei der Primarschulpflege die vorgeschlagene Anzahl von 5 auf 7 Mitglieder und entschied, die Einbürgerungskompetenz nicht dem Stadt-, sondern dem Gemeinderat zuzuteilen.

In der so beratenen und nun vorliegenden Fassung stimmte der Gemeinderat der neuen Gemeindeordnung am 31. Mai 2021 mit 26 zu 2 Stimmen bei 6 Enthaltungen zu.

10. Vorprüfung durch das Gemeindeamt des Kantons Zürich

Die Vorprüfung dieser Totalrevision wurde durch das Gemeindeamt des Kantons Zürich vorgenommen. Die eingebrachten Änderungen im Laufe des Gesetzgebungsverfahrens erfolgten stets in Rücksprache mit dem Gemeindeamt, um die Genehmigungsfähigkeit durch den Regierungsrat im Anschluss an die Volksabstimmung sicherzustellen.

11. Empfehlung der Behörden

Der Gemeinderat und der Stadtrat empfehlen den Stimmbürgerinnen und Stimmbürgern die Annahme der Totalrevision.

Weitere Unterlagen zur Vorlage, insbesondere zur parlamentarischen Debatte inklusive Bericht und Antrag mit angehängter Synopse finden Sie auf der städtischen Internetseite

<http://www.waedenswil.ch>

unter der Rubrik

Politik/Wahlen&Abstimmungen/Termine.

Vorlage im Volltext:

Entwurf vom 2. November 2020 mit Änderungen nach
Gemeinderatsbeschluss vom 31. Mai 2021

Gemeindeordnung

vom 26. September 2021

Die Gemeinde,

gestützt auf Art. 89 Abs. 2 Kantonsverfassung und
§ 4 Abs. 1 Gemeindegesetz vom 20. April 2015

beschliesst:

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Gegenstand

Die Gemeindeordnung ist die Verfassung der Stadt Wädenswil. Sie regelt die Grundzüge der Organisation der politischen Gemeinde und die Zuständigkeiten ihrer Organe.

Art. 2 Gemeindeart und Organisation

¹ Die Stadt Wädenswil ist eine politische Gemeinde des Kantons Zürich.

² Sie ist als Parlamentsgemeinde organisiert.

Art. 3 Bezeichnung von Gemeindeparlament und Gemeindevorstand

In der Stadt Wädenswil wird das Gemeindeparlament als Gemeinderat und der Gemeindevorstand als Stadtrat bezeichnet.

II. Die Stimmberechtigten

1. Organstellung

Art. 4 Funktion

¹ Die Stimmberechtigten sind als Souverän der Gemeinde ihr oberstes Organ.

² Sie üben ihre Wahl- und Stimmrechte an der Urne aus.

2. Politische Rechte

Art. 5 Wählbarkeit, Wahl- und Stimmrecht

¹ Die Wählbarkeit sowie das Recht, an Wahlen und Abstimmungen der Gemeinde teilzunehmen und Wahlvorschläge einzureichen, richten sich nach der Kantonsverfassung und dem Gesetz über die politischen Rechte.

² Für die Wahl in Organe der Gemeinde ist der politische Wohnsitz in der Gemeinde erforderlich. Davon ausgenommen ist die Friedensrichterin bzw. der Friedensrichter, die bzw. der mit politischem Wohnsitz im Kanton wählbar ist.

³ Das Initiativ- und Referendumsrecht richtet sich nach dem Gesetz über die politischen Rechte sowie der Gemeindeordnung.

3. Urnenwahlen und -abstimmungen

Art. 6 Verfahren

¹ Der Stadtrat ist wahlleitende Behörde. Er setzt die Wahl- und Abstimmungstage fest.

² Das Verfahren richtet sich nach dem Gesetz über die politischen Rechte.

³ Die Durchführung der Wahlen und Abstimmungen an der Urne ist Aufgabe des Wahlbüros.

Art. 7 Urnenwahlen

Die Stimmberechtigten wählen an der Urne auf die gesetzliche Amtsdauer:

1. die Mitglieder des Gemeinderats,
2. die Präsidentin bzw. den Präsidenten und die Mitglieder des Stadtrats,
3. die Mitglieder der Schulpflege,
4. die Friedensrichterin bzw. den Friedensrichter.

Art. 8 Verhältniswahlverfahren

Das Verfahren über die Wahl des Gemeinderats richtet sich nach den Bestimmungen des Gesetzes über die politischen Rechte.

Art. 9 Mehrheitswahlverfahren

¹ Für die Erneuerungswahlen des Stadtrats werden leere Wahlzettel verwendet. Bei Ersatzwahlen findet das Verfahren der stillen Wahl Anwendung.

² Für die Erneuerungswahl der Mitglieder der Schulpflege kommt das Verfahren mit gedruckten Wahlzetteln nach Massgabe des kantonalen Gesetzes zur Anwendung. Für die Ersatzwahl findet das stille Wahlverfahren Anwendung.

³ Die Friedensrichterin/der Friedensrichter wird für die Erneuerungswahl wie auch für die Ersatzwahl im stillen Wahlverfahren gewählt.

⁴ Sind die kantonalen Voraussetzungen für eine stille Wahl für die vorgenannten Behördenwahlen oder Wahl von Einzelbeamtungen nicht erfüllt, wird das Wahlverfahren mit leeren Wahlzetteln durchgeführt.

⁵ Der Stadtrat setzt mit der ersten amtlichen Publikation eine Frist von 30 Tagen an, innert welcher Wahlvorschläge bei ihm eingereicht werden können.

4. Initiative und Referendum

Art. 10 Urheber einer Initiative

¹ 750 Stimmberechtigte können eine Volksinitiative einreichen über Gegenstände, die dem obligatorischen oder fakultativen Referendum unterstehen.

² Eine Einzelinitiative über Gegenstände, die dem obligatorischen oder fakultativen Referendum unterstehen, können einreichen:

1. eine einzelne stimmberechtigte Person,
2. mehrere stimmberechtigte Personen.

Art. 11 Obligatorisches Referendum

Die Stimmberechtigten entscheiden an der Urne über:

1. Teil- und Totalrevisionen der Gemeindeordnung,
2. Ausgliederungen von erheblicher Bedeutung,
3. Verträge über den Zusammenschluss mit anderen Gemeinden,
4. Verträge über die Zusammenarbeit in Form eines Zweckverbands, einer gemeinsamen Anstalt oder einer juristischen Person des Privatrechts,
5. Anschluss- und Zusammenarbeitsverträge, wenn die Gemeinde hoheitliche Befugnisse abgibt oder die damit zusammenhängenden neuen Ausgaben durch die Stimmberechtigten zu bewilligen sind,
6. Verträge über Gebietsänderungen von erheblicher Bedeutung,
7. die Bewilligung von neuen einmaligen Ausgaben von mehr als CHF 4'000'000 für einen bestimmten Zweck und von neuen jährlich wiederkehrenden Ausgaben von mehr als CHF 800'000 für einen bestimmten Zweck.

Art. 12 Fakultatives Referendum

¹ Die Stimmberechtigten entscheiden auf Verlangen an der Urne über Beschlüsse des Gemeinderats. Ausgenommen sind Geschäfte, die durch das übergeordnete Recht oder die Gemeindeordnung von der Urnenabstimmung ausgeschlossen sind.

² Eine Urnenabstimmung können verlangen:

1. 450 Stimmberechtigte innert 60 Tagen nach der amtlichen Veröffentlichung des Parlamentsbeschlusses (Volksreferendum),
2. ein Drittel der Mitglieder des Gemeinderats innert 14 Tagen nach der Beschlussfassung (Parlamentsreferendum).

³ Vom fakultativen Referendum ausgeschlossen sind Beschlüsse des Gemeinderats über:

1. die Haushaltsführung insbesondere mit Globalbudget,
2. Geschäfte, bei denen die finanziellen Aufwendungen als neue einmalige Ausgaben von CHF 2'000'000 oder jährlich wiederkehrende Ausgaben von CHF 400'000 im Einzelfall nicht überschreiten.

III. Der Gemeinderat

Art. 13 Funktion und Zusammensetzung

¹ Der Gemeinderat ist die Legislative und das politische Kontrollorgan der Stadt.

² Der Gemeinderat setzt sich aus 35 Mitgliedern zusammen. Er regelt seine Organisation in einem Gemeindeerlass.

³ Die Unvereinbarkeit von Ämtern richtet sich nach dem Gesetz über die politischen Rechte. Zudem ist die Anstellung in der Stadtverwaltung Wädenswil in einer Führungsposition sowie die Funktion der Schulleitung mit der Mitgliedschaft im Gemeinderat unvereinbar.

Art. 14 Wahlbefugnisse

Der Gemeinderat wählt:

1. die Mitglieder seiner Organe,
2. die Mitglieder des Wahlbüros,
3. die Mitglieder der Sozialbehörde mit Ausnahme der Präsidentin bzw. des Präsidenten.
Die Präsidentin bzw. der Präsident wird vom Stadtrat aus seiner Mitte abgeordnet.

Art. 15 Rechtsetzungsbefugnisse

Der Gemeinderat ist zuständig für den Erlass und die Änderung wichtiger Rechtssätze. Dazu gehören insbesondere die grundlegenden Bestimmungen über:

1. die Organisation des Gemeinderats,
2. das Arbeitsverhältnis der städtischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
3. die Entschädigung der Behördenmitglieder,
4. die Haushaltsführung insbesondere mit Globalbudget,
5. das Polizeirecht,
6. die Verordnung über die Ausrichtung städtischer Ergänzungs- und Mietzinszulagen an Bezügerinnen und Bezüger von kantonaler Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenbeihilfe,
7. die Art, den Gegenstand und die Bemessungsgrundlagen von Gebühren sowie den Kreis der Abgabepflichtigen.

Art. 16 Planungsbefugnisse

Der Gemeinderat ist zuständig für die Festsetzung und die Änderung:

1. des kommunalen Richtplans,
2. der Bau- und Zonenordnung,
3. des Erschliessungsplans,
4. von Sonderbauvorschriften und Gestaltungsplänen.

Art. 17 Allgemeine Verwaltungsbefugnisse

Der Gemeinderat ist zuständig für:

1. die politische Kontrolle über Behörden, Verwaltung und die weiteren Träger öffentlicher Aufgaben,
2. die Bereinigung aller Vorlagen und die Antragstellung zu Geschäften der Stimmberechtigten,
3. die Behandlung von Initiativen,
4. die Behandlung parlamentarischer Vorstösse,
5. Ausgliederungen von nicht erheblicher Bedeutung, d.h. insbesondere solche, die nicht von grosser politischer oder finanzieller Tragweite sind,
6. Anschluss- und Zusammenarbeitsverträge gemäss seiner Befugnis zur Bewilligung neuer Ausgaben, sofern die Gemeinde keine hoheitlichen Befugnisse abgibt,
7. die Errichtung von Eigenwirtschaftsbetrieben, soweit keine Verpflichtung durch übergeordnetes Recht besteht,
8. die Schaffung neuer Stellen in der Stadtverwaltung, soweit nicht der Stadtrat oder die Schulpflege dafür zuständig ist
9. die Erteilung des Gemeindebürgerrechts.

Art. 18 Finanzbefugnisse

Der Gemeinderat ist zuständig für:

1. die jährliche Kenntnisnahme des Finanz- und Aufgabenplans,
2. die jährliche Festsetzung des Budgets,
3. die jährliche Festsetzung des Gemeindesteuerfusses,
4. die Einführung eines Globalbudgets für einen oder mehrere Verwaltungsbereiche,
5. die Bewilligung von neuen einmaligen Ausgaben bis CHF 4'000'000 für einen bestimmten Zweck und von neuen jährlich wiederkehrenden Ausgaben bis CHF 800'000 für einen bestimmten Zweck, soweit nicht der Stadtrat zuständig ist,
6. die Veräusserung sowie den Tausch von Liegenschaften des Finanzvermögens im Betrag von mehr als CHF 4'000'000,
7. die Investition in Liegenschaften des Finanzvermögens im Betrag von mehr als CHF 2'000'000,

8. den Erwerb von Liegenschaften des Finanzvermögens im Betrag von mehr als CHF 5'000'000,
9. die Vorfinanzierung von Investitionsvorhaben,
10. die Genehmigung von Abrechnungen über neue Ausgaben, die von den Stimmberechtigten oder vom Gemeinderat beschlossen worden sind,
11. die Genehmigung der Jahresrechnungen,
12. die jährliche Genehmigung des Geschäftsberichts.

IV. Die Behörden

1. Allgemeines

Art. 19 Geschäftsführung

Die Geschäftsführung der Gemeindebehörden richtet sich nach dem Gemeindegesetz und den entsprechenden Behördenerlassen.

Art. 20 Grundsätze der Verwaltungsorganisation

¹ Die Organisation der Verwaltung richtet sich nach den Grundsätzen des hierarchischen Aufbaus, der Effizienz, Transparenz und Bürgernähe. Sie berücksichtigt, dass sich die Verwaltungseinheiten, soweit möglich, gegenseitig unterstützen und informieren.

² Der Stadtrat sorgt für eine möglichst zeitgemässe Verwaltungsführung und koordiniert soweit nötig die Verwaltungstätigkeit.

³ Die Stadtschreiberin bzw. der Stadtschreiber führt die Stadtverwaltung.

Art. 21 Offenlegung der Interessenbindungen

Die Mitglieder von Behörden legen ihre Interessenbindungen offen. Der Organisationserlass des Gemeinderats regelt die Einzelheiten, insbesondere Form und Gegenstand der Offenlegung der Interessenbindungen.

Art. 22 Beratende Kommissionen und Sachverständige

Die Behörden können jederzeit für die Vorberatung und die Begutachtung einzelner Geschäfte Sachverständige beziehen oder beratende Kommissionen in freier Wahl bilden.

Art. 23 Aufgabenübertragung an Mitglieder oder Ausschüsse

Die Behörden können jederzeit beschliessen, dass bestimmte Geschäfte oder Geschäftsbereiche einzelnen Mitgliedern oder Ausschüssen von Mitgliedern der Behörde zur selbstständigen Erledigung übertragen werden und sie legen deren Finanzkompetenzen fest.

2. Der Stadtrat

Art. 24 Zusammensetzung

¹ Der Stadtrat besteht mit Einschluss der Präsidentin bzw. des Präsidenten aus 7 Mitgliedern. Darin eingeschlossen ist die Präsidentin bzw. der Präsident der Schulpflege.

² Der Stadtrat konstituiert sich im Übrigen selbst.

Art. 25 Wahl- und Anstellungsbefugnisse

Der Stadtrat

1. bestimmt auf die gesetzliche Amtsdauer aus seiner Mitte:

- a) die Präsidentin bzw. den Präsidenten eigenständiger Kommissionen, inklusive der Präsidentin oder des Präsidenten der Schulpflege,
- b) die Präsidentin bzw. den Präsidenten der Grundsteuerkommission,
- c) die Vertretungen des Stadtrats in anderen Organen;

2. ernennt oder wählt in freier Wahl:

- a) die Präsidentin bzw. den Präsidenten und die Mitglieder unterstellter Kommissionen,
- b) die Vertretungen der Gemeinde in Organisationen des öffentlichen oder privaten Rechts, soweit das Organisationsrecht dieser Organisationen die Zuständigkeit nicht anders regelt;

3. ernennt oder stellt an:

- a) die Stadtschreiberin bzw. den Stadtschreiber,
- b) die Organe der Feuerpolizei, der Feuerwehr und des Zivilschutzes, soweit die Gemeinde dafür allein zuständig ist,
- c) die Leitung der Schulverwaltung mit Zustimmung der Schulpflege
- d) sowie das übrige Gemeindepersonal und Funktionäre, soweit die Anstellung nicht delegiert worden ist.

Art. 26 Rechtsetzungsbefugnisse

Der Stadtrat ist zuständig für den Erlass und die Änderung von weniger wichtigen Rechtssätzen. Dazu gehören insbesondere Bestimmungen über:

- 1. die Organisation und die Leitung der Verwaltung,
- 2. unterstellte Kommissionen,
- 3. die Aufgabenübertragung an Gemeindeangestellte, soweit nicht ein anderes Organ zuständig ist,
- 4. Tarifordnung für Gemeindegebühren,
- 5. Gegenstände, die nicht in die Kompetenz eines anderen Gemeindeorgans fallen.

Art. 27 Allgemeine Verwaltungsbefugnisse

¹ Dem Stadtrat stehen unübertragbar zu:

1. die politische Planung, Führung und Aufsicht,
2. die Verantwortung für den Gemeindehaushalt und für die ihm durch die eidgenössische und kantonale Gesetzgebung oder die Behörden des Bundes, des Kantons und des Bezirks übertragenen Aufgaben,
3. die Besorgung sämtlicher Gemeindeangelegenheiten, soweit dafür nicht ein anderes Organ zuständig ist,
4. die Vorberatung aller Vorlagen und die Antragstellung zu Geschäften des Gemeinderats,
5. die Unterbreitung der ursprünglichen Vorlage an die Stimmberechtigten, wenn der Gemeinderat diese geändert hat und es in der Folge zur Urnenabstimmung kommt,
6. die Vertretung der Gemeinde nach aussen und die Bestimmung der rechtsverbindlichen Unterschriften,
7. die Festlegung des Stellenplans,
8. die Bestimmung des amtlichen Publikationsorgans,
9. die Unterstützung des Gemeindereferendums.

² Dem Stadtrat stehen im Weiteren folgende Befugnisse zu, die in einem Erlass übertragen werden können:

1. das Handeln für die Gemeinde nach aussen,
2. die Führung von Prozessen mit dem Recht auf Stellvertretung,
3. die Schaffung von Stellen, die für die Erfüllung bestehender Aufgaben notwendig sind sowie die Schaffung neuer Stellen gemäss seiner Befugnis zur Bewilligung neuer Ausgaben,
4. die Beschlussfassung über Anschluss- und Zusammenarbeitsverträge gemäss seiner Befugnis zur Bewilligung neuer Ausgaben, sofern die Gemeinde keine hoheitlichen Befugnisse abgibt,
5. die übrige Aufsicht in der Stadtverwaltung.

Art. 28 Finanzbefugnisse

¹ Dem Stadtrat stehen unübertragbar zu:

1. die Beschlussfassung über den Finanz- und Aufgabenplan,
2. die Veröffentlichung der Jahresrechnung und des Budgets.

² Dem Stadtrat stehen im Weiteren folgende Befugnisse zu, die in einem Erlass übertragen werden können:

1. der Ausgabenvollzug,
2. die Bewilligung gebundener Ausgaben,
3. die Bewilligung von im Budget enthaltenen neuen einmaligen Ausgaben bis CHF 500'000 für einen bestimmten Zweck und neuen wiederkehrenden Ausgaben bis CHF 100'000 für einen bestimmten Zweck,

4. die Bewilligung von im Budget nicht enthaltenen neuen einmaligen Ausgaben bis CHF 500'000 im Einzelfall, höchstens aber CHF 1'000'000 pro Jahr und neuen wiederkehrenden Ausgaben bis CHF 60'000 im Einzelfall, höchstens aber CHF 160'000 pro Jahr,
5. die Veräusserung sowie der Tausch von Liegenschaften des Finanzvermögens im Wert bis CHF 4'000'000,
6. die Investition in Liegenschaften des Finanzvermögens bis CHF 2'000'000,
7. der Erwerb von Liegenschaften des Finanzvermögens bis CHF 5'000'000,
8. die Beschlussfassung über Anlagegeschäfte, soweit nicht der Gemeinderat zuständig ist,
9. der Abschluss von Mietverträgen, die zwecks Erfüllung öffentlicher Aufgaben abgeschlossen werden; vorbehalten bleiben Finanzierungsleasinggeschäfte.

Art. 29 Unterstellte Kommission

¹ Dem Stadtrat unterstehen folgende Kommissionen:

1. Baukommission,
2. Kommission für Grundsteuern.

² Ein Behördenerlass regelt für jede unterstellte Kommission ihre Mitgliederzahl, Zusammensetzung, Aufgaben und Entscheidungsbefugnisse.

Art. 30 Aufgabenübertragung an Gemeindeangestellte

Der Stadtrat kann Gemeindeangestellten bestimmte Aufgaben zur selbstständigen Erledigung übertragen. Ein Behördenerlass regelt die Aufgaben und Entscheidungsbefugnisse.

3. Die eigenständigen Kommissionen

3.1 Die Schulpflege

Art. 31 Zusammensetzung

¹ Die Schulpflege besteht mit Einschluss der Präsidentin bzw. des Präsidenten aus 7 Mitgliedern.

² Die Schulpräsidentin bzw. der Schulpräsident wird vom Stadtrat aus seiner Mitte bestimmt. Im Übrigen konstituiert sich die Schulpflege selbst.

Art. 32 Aufgaben

Die Schulpflege führt die Kindergarten- und die Primarstufe der öffentlichen Volksschule und nimmt weitere Aufgaben im Bereich Schule und Bildung wahr, soweit nicht andere Organe zuständig sind.

Art. 33 Anträge an den Gemeinderat

Die Schulpflege reicht ihre Geschäfte an den Gemeinderat dem Stadtrat ein, der diese zusammen mit seiner Abstimmungsempfehlung dem Gemeinderat unterbreitet.

Art. 34 Wahl- und Anstellungsbefugnisse

Die Schulpflege ernennt oder stellt die Angestellten im Schulbereich inkl. die Leitung Bildung an, mit Ausnahme der Schulverwaltung.

Art. 35 Rechtsetzungsbefugnisse

Die Schulpflege ist in ihrem Aufgabenbereich zuständig für den Erlass und die Änderung von weniger wichtigen Rechtssätzen. Dazu gehören insbesondere Bestimmungen:

1. im Organisationsstatut,
2. zu den Rahmenbedingungen für die Schulprogramme,
3. über die Organisation der Schulpflege sowie ihr unterstellter Kommissionen und von ihr angestellten Personen und Gemeindeangestellte,
4. betreffend die Ordnung an den Schulen.

Art. 36 Allgemeine Verwaltungsbefugnisse

Die Schulpflege ist innerhalb ihres Aufgabenbereichs zuständig für:

1. die Leitung und Beaufsichtigung der Schulen der öffentlichen Volksschule, soweit nicht andere Organe dafür zuständig sind,
2. die Genehmigung der Schulprogramme,
3. die Ausführung der ihr durch das Volksschulrecht oder die Behörden von Bund und Kanton übertragenen Aufgaben, soweit nicht andere Organe dafür zuständig sind,
4. den Vollzug der Gemeindebeschlüsse, soweit nicht andere Organe, Behörden oder Personen dafür zuständig sind,
5. die Vertretung der Gesamtheit der Schulen nach aussen und die Bestimmung der rechtsverbindlichen Unterschriften,
6. die Führung von Prozessen mit dem Recht auf Stellvertretung,
7. die Schaffung von Stellen für gemeindeeigene Lehrpersonen und von übrigen Stellen im Schulbereich, die für die Erfüllung bestehender Aufgaben notwendig sind, und die Schaffung neuer Stellen gemäss ihrer Befugnis zur Bewilligung neuer Ausgaben,
8. die Aufteilung der vom Kanton in Vollzeiteneinheiten zugeordneten Stellen für Lehrpersonen und Schulleitungen der öffentlichen Volksschule in einem Stellenplan,
9. Anschluss- und Zusammenarbeitsverträge gemäss ihrer Befugnis zur Bewilligung neuer Ausgaben, sofern die Gemeinde keine hoheitlichen Befugnisse abgibt.

Art. 37 Finanzbefugnisse

Der Schulpflege stehen im Rahmen ihrer Aufgaben folgende Befugnisse zu, die in einem Erlass massvoll und stufengerecht übertragen werden können:

1. der Ausgabenvollzug,
2. die Bewilligung gebundener Ausgaben,
3. die Bewilligung von im Budget enthaltenen neuen einmaligen Ausgaben bis CHF 200'000 für einen bestimmten Zweck und von neuen jährlich wiederkehrenden Ausgaben bis CHF 30'000 für einen bestimmten Zweck,
4. die Bewilligung von im Budget nicht enthaltenen neuen einmaligen Ausgaben bis CHF 90'000 im Einzelfall, höchstens aber CHF 240'000 pro Jahr.

Art. 38 Unterstellte Kommissionen

¹ Der Schulpflege unterstehen folgende Kommissionen:

- a) Personalkommission,
- b) Kommission für Schülerbelange.

² Ein Behördenerlass regelt für jede unterstellte Kommission ihre Mitgliederzahl, Zusammensetzung, Aufgaben und Entscheidungsbefugnisse.

Art. 39 Aufgabenübertragung an Mitarbeitende

¹ Die Schulpflege kann Mitarbeitenden bestimmte Aufgaben zur selbstständigen Erledigung übertragen.

² Ein Behördenerlass regelt Aufgaben und Entscheidungsbefugnisse im Rahmen des Volksschulrechts.

³ Anordnungen der Schulleitung, der Leitung Bildung oder anderer Gemeindeangestellter müssen nicht schriftlich begründet werden. Sie erwachsen in Rechtskraft, wenn nicht innert zehn Tagen eine Neubeurteilung durch die Schulpflege verlangt wird.

Art. 40 Mitberatung an den Sitzungen der Schulpflege

An den Sitzungen der Schulpflege nehmen die Leiterin Bildung bzw. der Leiter Bildung, insgesamt zwei Lehrpersonen sowie eine Schulleiterin bzw. ein Schulleiter mit beratender Stimme teil.

Art. 41 Leitung Bildung

¹ In der Stadt Wädenswil besteht eine Leitung Bildung.

² Das Organisationsstatut regelt die Aufgaben und Kompetenzen der Leitung Bildung.

Art. 42 Schulleitung

Die Bestimmungen über die Schulleitung richten sich nach dem Volksschulrecht.

Art. 43 Schulkonferenz

Die Bestimmungen über die Schulkonferenz richten sich nach dem Volksschulrecht.

3.2 Die Sozialbehörde

Art. 44 Zusammensetzung

¹ Die Sozialbehörde besteht aus einem Mitglied des Stadtrats als Präsidentin bzw. Präsident und 4 weiteren Mitgliedern.

² Die Sozialbehörde konstituiert sich im Übrigen selbst.

Art. 45 Aufgaben und Entscheidungsbefugnisse

Die Sozialbehörde besorgt eigenständig:

1. die wirtschaftliche Hilfe und persönliche Hilfe,
2. die Asylfürsorge,
3. das Sozialversicherungswesen und weitere ähnliche Leistungen,
4. die Erteilung der Betriebsbewilligungen für die Kinderkrippen,
5. die Aufsicht von Tagesfamilien.

Art. 46 Finanzbefugnisse

Die Sozialbehörde ist im Rahmen ihrer Aufgaben zuständig für:

1. den Ausgabenvollzug,
2. gebundene Ausgaben,
3. die Bewilligung von im Budget enthaltenen neuen einmaligen Ausgaben bis CHF 100'000 für einen bestimmten Zweck und von neuen jährlich wiederkehrenden Ausgaben bis CHF 20'000 für einen bestimmten Zweck.

Art. 47 Aufgabenübertragung an Gemeindeangestellte

Die Sozialbehörde kann Gemeindeangestellten bestimmte Aufgaben zur selbstständigen Erledigung übertragen. Ein Behördenersass regelt Aufgaben und Entscheidungsbefugnisse im Rahmen des übergeordneten Rechts.

Art. 48 Anträge an den Gemeinderat

Die Sozialbehörde reicht ihre Geschäfte an den Gemeinderat dem Stadtrat ein. Sie besitzt diesbezüglich kein direktes Antragsrecht.

V. Weitere Stellen

Art. 49 Finanztechnische Prüfstelle

Die Bestimmungen über die finanztechnische Prüfstelle richten sich nach dem Gemeindegesetz.

Art. 50 Wahlbüro

Die Bestimmungen über das Wahlbüro richten sich nach dem Gesetz über die politischen Rechte.

Art. 51 Friedensrichterin bzw. Friedensrichter

Die Bestimmungen über die Friedensrichterin bzw. den Friedensrichter richten sich nach dem Gesetz über die Gerichts- und Behördenorganisation im Zivil- und Strafprozess.

Art. 52 Ombudsstelle

Für die Stadt Wädenswil ist die Ombudsstelle des Kantons zuständig.

VI. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 53 Aufhebung früherer Erlasse

Auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Gemeindeordnung wird die Gemeindeordnung vom 4. März 2001 mit den seitherigen Änderungen aufgehoben.

Art. 54 Übergangsregelung

¹ Bis zum Ende der Amtsdauer 2018 bis 2022 besteht die Schulpflege mit Einschluss der Präsidentin bzw. des Präsidenten aus 11 Mitgliedern.

² Bis zum Ende der Amtsdauer 2018 bis 2022 besteht die Grundsteuerkommission als eigenständige Kommission weiter.

Art. 55 Inkrafttreten

Der Stadtrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Gemeindeordnung nach dem Datum der Genehmigung des Regierungsrates.

Notizen

Notizen



Stadt Wädenswil

Florhofstrasse 6

Postfach

8820 Wädenswil

Telefon 044 789 72 16

praesidiales@waedenswil.ch